

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Airpower Gleitschirmschule
Axel Plambeck
Beim steinernen Kreuz 10

79798 Jestetten

Gmund, 08.09.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Menzenschwand-Brühl", Gemeinde Menzenschwand

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Flugschule Airpower die Erlaubnis „Menzenschwand-Brühl“ des DHV vom 16.05.2002 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Menzenschwand-Brühl“, Gemeinde Menzenschwand vom 16.05.2002, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2692, 2694, 2695, 2451-2454, 2457-2459, 2438, 2437, 2433, 2428-2431, 2420-2422, 2418, 2416, 2414, 2411, 2412, 2410, 2408, 2405, 2403, 2269, 2271, 2270, 2261-2263, 2256 (Starts und Landungen), Gemarkung Menzenschwand.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Startplatz ist möglichst nah am Ellerweg zu wählen (FlurstückNr. 2692). Es dürfen keine Starts aus der Senke, die als Biotop kartiert wurde erfolgen.
2. Die Größe des Startplatzes darf nicht mehr als 20 x 30 Meter (gemäß Antrag) betragen.
3. Die Winde ist auf dem geteerten Teil des Zufahrtsweges zum Möseleift aufzustellen.
4. Der Auszug des Schleppseils der Winde, darf nur per Fahrrad oder geräuscharmen Mofa erfolgen. Erholungssuchende und Zuschauer dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.
5. Der Flugbereich wird begrenzt auf das Gebiet zwischen Start- und Landeplatz. Das Gebiet nördlich und westlich des Startplatzes darf nicht überflogen werden (ausreichender Abstand zu den Auerwild- und Haselwildhabitaten).
6. Gelandet werden darf nur auf dem bereits genehmigten Landeplatz im Bereich des Auslaufs des Möseleiftes am Windsack (FlurstückNr. 2412). Auf den umliegenden Feuchtwiesen, die Biotop i.S. des §24 a des Naturschutzes sind, sind Landungen zu vermeiden.
7. Die Flugzeiten werden beschränkt auf die Zeit zwischen 9.00 und 20.00 Uhr.

8. Die Zahl der Flugtage wird auf 60 Tage/pro Jahr beschränkt. Der Geländehalter hat über die Flugtage ein Flugbuch zu führen.
9. Die Zahl der Flüge ist auf 50 Flüge pro Tag beschränkt.
10. Der Fußweg (Ellerweg) muss während des Schleppbetriebes für Fußgänger geöffnet und gefahrenlos begehbar sein.
11. Flugbetrieb darf nicht stattfinden, wenn am Möselehang Vieh gekoppelt ist.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Die Flugschule Airpower, Axel Plambeck stellte einen Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis des DHV vom 16.05.2002 für die Start- und Landeflächen „Menzenschwand-Brühl“ gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut wurde gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 30.08.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei Beibehaltung der Auflagen gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb